

zu fassen hat,⁹¹ über den gemäss Art. 44 Abs. 3 StGHG der Gerichtshof entscheidet.⁹² Daraus folgt im Umkehrschluss, dass immer dann, wenn nicht der Vorsitzende oder der Präsident zu entscheiden hat, der Gerichtshof entscheidungszuständig ist, wie dies bei der Klaglosstellung und Zurückziehung (Art. 42 StGHG) und bei der Zurückweisung (43 StGHG) der Fall ist.⁹³

F. Prozessuale Wirkung

Ein Verfahren, das wegen Zurücknahme eines Antrages oder einer Beschwerde durch Beschluss eingestellt worden ist, kann nicht wieder aufgenommen werden (Art. 42 Abs. 2 StGHG).

G. Teilrückzug oder Beschwerde- bzw. Antragseinschränkung

1. Praxis des Staatsgerichtshofes

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist ein Teilrückzug möglich. In StGH 2003/79 handelte es sich um einen Teilrückzug einer Verfassungsbeschwerde.⁹⁴ Der Staatsgerichtshof setzt diese Praxis auch auf der Grundlage des neuen Staatsgerichtshofgesetzes fort.⁹⁵

91 Vgl. beispielsweise Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, 44 Abs. 2, 52 Abs. 2, 53 Abs. 1 StGHG.

92 Siehe zur Auslegung des Begriffs «Präsident» in Art. 44 Abs. 3 StGHG und zum Verhältnis des Präsidenten zum Vorsitzenden vorne S. 83 und 85 f.; vgl. auch Art. 8 StGHG.

93 Dies entspricht § 19 Abs. 3 Ziff. 3 VfGG. So heisst es denn etwa auch in StGH 2004/21, Beschluss vom 21. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f.; StGH 2004/81, Beschluss vom 28. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f.; StGH 2005/10, Beschluss vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f.; StGH 2005/16, Beschluss vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f. und StGH 2006/96, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 1 f.: «Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat ... beschlossen: ...».

94 StGH 2003/79, Beschluss vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 13.

95 In StGH 2004/41, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 2 hat der Staatsgerichtshof mit Urteil «zu Recht erkannt: 1. Das Verfahren wird, soweit die Beschwerde ... zurückgezogen wurde, eingestellt. 2. Der Beschwerde gegen die Punkte 2 und 3 ... wird keine Folge gegeben».